

## Therapien für Suchtkranke

**T 03**

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Sinnvollerweise wählt die **abhängige Person** in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle eine geeignete Therapie aus. Nicht in jedem Fall ist nach dem Entzug eine stationäre Rehabilitation angezeigt. Es ist für die Erfolgsaussicht einer Rehabilitations-Therapie allerdings meist lohnend, den Entzug erst anzutreten, wenn ein passendes Anschlussangebot gefunden worden ist. Damit kann der Eintritt in die gewünschte Institution nach dem Entzug nahtlos erfolgen.

In vielen Fällen kann die abhängige Person jedoch erst während des Entzugs für eine anschliessende stationäre Therapie motiviert werden. Diese dauert in der Regel zwischen neun und 24 Monaten. Eine Krise als Krise, eine Sucht als Sucht zu erkennen, fällt oft am schwersten, wenn man mitten drin steckt. Die Entscheidung, eine Therapie zu machen, ist der erste wesentliche Schritt auf dem Weg, das eigene Leben wieder selbst in die Hand zu nehmen.

### Vorgehen

Grundsätzlich ist bei sämtlichen Therapien (ambulant und stationär) die finanzielle Beteiligung der Krankenkasse abzuklären.

### Therapiekosten

Kostengutsprache gesuche für Entzugsbehandlungen oder Therapieaufenthalte sind, unabhängig davon ob Abhängige legale oder illegale Suchtmittel einnehmen, gleich zu behandeln. Die Kosten für stationäre Therapieaufenthalte sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, sofern sie nicht vom Betroffenen oder seiner Familie bezahlt werden können.

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass Entzugswillige keinen Wahlanspruch bezüglich des ihnen passenden Entzugs- und Therapieorts haben, wenn für die Kosten die öffentliche Sozialhilfe aufzukommen hat. Hingegen macht es Sinn, die konkreten Umstände jedes Einzelfalls und die dazu passenden Therapieangebote zu berücksichtigen. Der Entscheid über die Erteilung einer Kostengutsprache gemäss Sozialhilfegesetz liegt grundsätzlich im pflichtgemässen Ermessen des örtlich zuständigen Sozialdienstes.

### Bemerkungen

Seit 1991 ist die bundesrätliche Drogenpolitik gesetzlich verankert. Innerhalb des "Massnahmenpakets Drogen" (MaPaDro) hat die stationäre Therapie von Drogen- und Alkoholabhängigen eine wichtige Bedeutung. Die Anforderungen an die stationären Therapiezentren sind im Laufe der Zeit immer grösser geworden: Nicht nur seitens der Patienten haben sich die Bedürfnisse geändert, auch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) verlangt, dass sich die Therapiezentren ab 2003 zertifizieren lassen, um Gelder aus der Invalidenversicherung (IV) zu erhalten.

Artikel 15a des Betäubungsmittelgesetzes und Artikel 45 Absatz 2 des Alkoholgesetzes enthalten die Pflicht der Behörden, suchtmittelabhängige Personen fürsorgerisch zu begleiten, zu pflegen und sozial wieder einzugliedern.

KOSTE-anerkannte Therapiestationen (Schweiz. Koordinationsstelle für stationäre Therapieangebote im Drogenbereich [Koste], Datenbank Suchtrehabilitation:  
<http://infoet.concepto.ch/coste/Search.cfm>.

## Grundlagen

- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz [BetmG]; SR 812.121)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)

## Praxis

Vor und während des Entzugs soll in der Regel versucht werden, die Abhängigen zu einem Nachfolgeprogramm, welches eine längerfristige stationäre oder ambulante Therapie beinhalten kann, zu motivieren. Ziel dieser Massnahme ist es, den Betroffenen ein unabhängiges Leben zu ermöglichen und deren soziale Wiedereingliederung zu fördern. Oft braucht es im Leben von Abhängigen verschiedene Anläufe, um den Ausstieg aus einer Suchtmittelabhängigkeit zu finden. Es ist anzustreben, dass Entzugsbehandlungen und anschliessende Therapien durch Beratungsstellen im Suchtbereich vorabgeklärt werden. Die Fachstelle begleitet die Ratsuchenden auf ihrem Entscheidungsweg. Es ist angezeigt, nur Entzugsangebote zu berücksichtigen, die durch die Fachstelle im Einzelfall empfohlen werden.

Da eine Suchttherapie anerkannter Weise eine eigentliche Milieuthérapie ist, also oft erst eine Trennung der Suchtmittelabhängigen zu ihrer angestammten Umgebung zu Erfolgen führt, erscheint es als sinnvoll, auch ausserkantonale Therapieangebote (ausserhalb des Milieuaufenthalts) in Erwägung zu ziehen. Bezüglich der Therapiekosten sind die vom jeweiligen Kanton genehmigten Taxen zu übernehmen. Es sind Einrichtungen mit moderaten Ansätzen zu berücksichtigen.

Wenn die Kostendeckung durch die Krankenkasse erfolgt, hat der Sozialdienst für die Therapie keine Kostengutsprache zu leisten. Für allfällige Nebenauslagen oder Spezialprobleme stellt jeweils die Klinik selbst ein Gesuch an den zuständigen Sozialdienst.

### Entwöhnung in stationären therapeutischen Einrichtungen

Für eine stationäre Entwöhnung (Entgiftung) werden im Kanton Uri die Psychiatrische Klinik Zugersee oder die Psychiatrische Klinik Littenheid empfohlen. Die Kostendeckung erfolgt durch die Krankenkasse. Der regionale Sozialdienst hat hierfür keine Kostengutsprache zu leisten.

Für die Erteilung einer Kostengutsprache für eine Entwöhnung/Therapie ist der zuständige Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde zuständig. Bei Fragen zur Qualität einzelner Angebote sowie allgemein zu stationären Aufenthalten erteilt das Drogentherapeutische Ambulatorium (DTA), Telefon 041 228 68 28, oder andere Fachstellen Auskunft.

### **Formale Bedingungen**

Bei jeder therapeutischen Einrichtung sind folgende aktuelle Unterlagen zu verlangen:

- Therapiekonzept
- Kostenaufstellung der Aufenthaltskosten
- Anerkennung durch die jeweiligen kantonalen Behörden

Von Klientenseite müssen die Unterlagen vollständig vorliegen. Von besonderer Bedeutung ist die Empfehlung des einweisenden Arztes oder der betreuenden Beratungsstelle.

### **Kostengutsprache**

Wenn alle Unterlagen vorliegen und die formalen Bedingungen erfüllt sind, kann Kostengutsprache geleistet werden. Diese wird erstmals begrenzt auf maximal sechs Monate ausgestellt. Darin wird eine Gesamtdauer der Therapie von maximal zwei Jahren erwähnt. Nach Erhalt des halbjährlichen Berichts und des entsprechenden Gutsprachegesuchs, kann die Kostengutsprache jeweils um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Bei Ausländern mit B-Bewilligung werden keine Auslandstherapien bewilligt (Problem der Aufenthaltsbewilligung bzw. des Kostenträgers). Für eine allfällige Methadonabgabe können keine zusätzlichen Ausgaben angerechnet werden.

### **Finanzen**

Die Kosten von stationären Therapien in ausserkantonalen Suchtinstitutionen sind durch den Sozialdienst zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Das Kostendach ist, für jede betroffene Person individuell durch die beteiligten verantwortlichen Instanzen zu vereinbaren. Dasselbe gilt auch für Familienplätze.

Da die kollektiven Leistungen des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) stark rückläufig sind, müssen alle Institutionen in allen Kantonen von den Versorgern kostendeckende Tarife verlangen. Bei der einzelnen Kostengutsprache ist deshalb mit der entsprechenden Institution eine Vereinbarung abzuschliessen, worin sich die Institution verpflichtet, eingegangene BSV-Gelder dem Versorger/Sozialdienst rückzuvorgüten. Die Institutionen melden alle Neueintretenden bei der IV an, sodass Gewähr geboten ist, dass die entsprechenden gesetzlichen Leistungen ausgeschöpft werden. Kleidergeld ist nach den SKOS-Richtlinien zu verrechnen.

### **Therapieabbruch**

Bei Abbruch einer Therapie ist der therapeutischen Institution, unabhängig von den Hintergründen des Therapieabbruchs, die bei einer Auflösung in der Vereinbarung getroffenen Tagesansätze (max. für vierzehn Tage) zu bezahlen.

### **Unterbruch einer Therapie/Warteplatz**

Bei einem Unterbruch der Therapie kann während der Dauer eines Monats der therapeutischen Institution 30 % des ordentlichen Tagesansatzes bezahlt werden. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist verlängert werden.

### **Nachbetreuung**

Die Kosten für die Nachbetreuung können für maximal ein Jahr, in besonderen Fällen auch länger, zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

**Querverweise** (im Handbuch selbst)

Situationsbedingte Leistungen (S 05)

Therapien (ambulant) (T 02)